

Mitteilung des Senats vom 30. Mai 2017**Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017****hier: Änderung des § 13 Abs. 5**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch im Juni 2017.

A. Problem

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft (Landtag) hat am 3. März 2017 die Vorlage zu einem zweiten Zinssicherungskontingent (Volumen 5 Mrd. €, Start im Zeitraum von 2018 bis 2028, mindestens zehn Jahre Zinssicherung bis zur Kündigung, Zinssatz in diesem Zeitraum maximal 0,60 %, Zinssatz nach der Kündigung maximal 1,30 %, Gesamtlaufzeit der Swaps 50 Jahre) beschlossen. Das erste Zinssicherungskontingent über ebenfalls 5 Mrd. € wurde im Januar/Februar 2017 abgeschlossen.

Aufgrund der Bestimmungen des Haushaltsgesetzes ist das Abschlussvolumen von Zinsderivaten pro Jahr auf den doppelten Betrag der Bruttokreditemächtigung begrenzt. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich unter Berücksichtigung der Bruttokreditemächtigungen von Land und Stadtgemeinde Bremen damit eine Obergrenze von 6,83 Mrd. €. Da für den Abschluss des ersten Zinssicherungspakets im Januar/Februar 2017 Abschlüsse in Höhe von 1,3 Mrd. € getätigt wurden, ergibt sich unter Berücksichtigung der Durchführung des zweiten Zinssicherungskontingents eine Obergrenzenauslastung in Höhe von 6,3 Mrd. €. Nach den geltenden Haushaltsgesetzen für Land und Stadtgemeinde sind damit weitere Zinssicherungen (über das erste und zweite Kontingent hinaus) in 2017 nicht mehr möglich.

Bei aktueller Beurteilung ist nicht davon auszugehen, dass die Europäische Zentralbank in 2017 ihre geldpolitische Ausrichtung ändern wird. Leitzinserhöhungen, die dazu führen würden, dass sofort von den Märkten andere Zinspfade eingepreist werden und sich die Geld- und Kapitalmarktzinsen signifikant nach oben entwickeln, sind für das Jahr 2017 überwiegend unwahrscheinlich. Es sollte daher eine weitere Zinssicherung über die schon vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft (Landtag) beschlossenen Kontingente hinaus in 2017 durchgeführt werden.

Um das aktuell noch bestehende Niedrigzinsniveau optimal nutzen zu können, ergibt sich, bezogen auf die Einräumung weiterer Zinssicherungsmöglichkeiten, eine hohe Eilbedürftigkeit. Es sollte vermieden werden, dass zeitnahe Möglichkeiten der Zinsoptimierung in 2017 nicht genutzt werden können, weil die gesetzlich zurzeit noch bestehenden Restriktionen des Haushaltsgesetzes dies nicht ermöglichen.

B. Lösung

Die im Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen in § 13 Abs. 5 festgeschriebene Höchstgrenze für den Abschluss von Derivaten ist vom doppelten auf den vierfachen Betrag des in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen genannten Betrags zu erhöhen.

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 13 Absatz 5 Satz 3 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2017 vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 300) wird das Wort „doppelten“ durch das Wort „vierfachen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Die in Absatz 5 festgeschriebene Höchstgrenze für Vereinbarungen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen, wird durch die Änderung erhöht. Die Erhöhung erfolgt vom doppelten des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags auf das Vierfache des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags. Dies ist erforderlich, um eine möglichst hohe Absicherung gegen erwartete Zinssatzerhöhungen an den Geld- und Kapitalmärkten durch den Abschluss von Zinsderivaten mit Forwardstart noch im Haushaltsjahr 2017 zu erlangen.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.